

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ser Herz und Mund unsre innige Achtung bezeugt, werden dem immer weiter greifenden Strome der Nachlässigkeit Einhalt thun.

Dazu sollen besonders auch die Vorsteher der Gemeinden an ihrem Orte auf das kräftigste mitwirken. Ihr, Bürger Munizipalbeamte, seyt in Pflicht genommen, mit Ernst und Nachdruck diejenigen aus Euren Gemeinden, welche den Schulbesuch vernachlässigen, dazu anzuhalten, und die Widerspenstigen dem B. Schulinsp.ktor anzuseigen. Ihr seyt in Pflicht genommen, für alles das, was der Schule gehört, die gewissenhafteste Sorge zu tragen und nie zu gestatten, daß etwas davon zu einem andern Gebrauche verwendet oder die Schulstube in eine Wachstube verwandelt werde. Ihr seyt in Pflicht genommen, dem Schumaster die Besoldung, welche er von Kirchen-, Gemeind- und Armengut zu beziehen hat, zur Verfallzeit gebührend und ganz zu entrichten, und ihm zu dem zu verhelfen, was ihm jeder einzelne Gemeindsbürger als Schulohn schuldig seyn mag. In allem was diesen Gegenstand betrifft, habet Ihr die B.B. Pfarrer als Eure vornehmsten Führer und Rathgeber zu betrachten: sie sind es, deren Einsichten und gemeinnütziger Eifer Euch in allen diesen Geschäften vorzüglich zu statten kommen, und den glücklichen Erfolg Eurer pflichtimäßigen Bemühungen hauptsächlich befördern wird. Ihr habet ein schönes Werk verrichtet, wenn Ihr in die Schulen Eurer Gemeinden Ordnung bringen helfet. Wenn Ihr faumfähig seyt, so werdet Ihr der Verantwortung nicht entzogen.

So möge denn die gütige Gottheit das schöne Werk der Erziehung für Religion und Tugend segnen; jeden, der dazu wirken soll, mit höherer Kraft stärken, Lust und Liebe zum Lernen bey der zarten Jugend erwecken und das Vaterland vor Unwissenheit und Laster gnadig bewahren!

Zürich, den 29. Februar 1800.

Im Namen des Erziehungsraths der Aktuar desselben, Professor Bremer.

Gesehen und in allen Theilen amtlich bekräftigt, und zu punktlicher Vollziehung anbefohlen.

Der Regierungs-Staathalter,
Utrich.

Kleine Schriften.

Bemerkungen über Erbauung, Verbesserung und Unterhaltung der Wege,

vorzüglich der Nebenwege. Den Landbauern Helvetiens gewidmet von J. S. Guisan, Oberaufseher der Brücken und Straßen in Helvetien ic. 8. Bern 1800 in der Nationalbuchdruckerey. 108 Seiten, nebst 7 Kupferblättern.

Dieses kleine Werkchen ist für Bürger bestimmt, welche im Fall sind sich mit dem Straßenbau und Unterhalt zu beschäftigen, ungeachtet sie keine Mathematiker sind, und daher sind auch keine theoretische Kenntnisse zu seiner Benutzung nothwendig. Die Regeln und Anweisungen, die es enthält, sind meist kurz und faßlich vorgetragen und man sieht der ganzen Arbeit leicht an, daß sie eben sowohl auf Erfahrung als Theorie gegründet ist. Es wäre daher zu wünschen, daß dieses Büchelchen in die Hände aller derselben käme, welche sich auf irgend eine Art mit dem Straßenbau abzugeben haben, oder abgeben sollten. Eine Anzeige des Inhalts wird zeigen, daß der Gegenstand ziemlich vollständig behandelt ist.

1. Abschnitt. Bemerkungen über die Erbauung der Wege. — Auswahl des Erdreichs. Anlegung des Wegs. Anfang der Arbeit, Aufsicht, Vorsichtsmahregeln. Breite des Wegs. Gräben. Abdachung. Art wie Ausfüllungen zu machen. Einkastung. Pflasterung. Kiesandlage. Art die Arbeit der Erbauung zu vereinfachen. Kanäle, Wasserabzug, Rinnen. Vorsichtsregeln für die Straßen in Moränen und Wälfern. Übersicht dessen was die Arbeiter in einer gewissen Zeit leisten können.

2. Abschnitt. Erhaltung der Wege. — Erhaltung im Allgemeinen. Unterhalt der Gräben, der Kanäle, der Wasserabzüge und Rinnen. Unterhalt der Kiesandlage. Hecken, Gesträuche und Bäume längs den Wegen. Begnachte.

3. Abschnitt. Ausbesserung alter Wege. — Allgemeine Regel. Abänderungen der Rinnen. Breitermachung der Wege. Verringerung der Abhänge. Ablauf des Gewässers. Pflasterung, Kiesandlage, Abhang gegen die Seiten dieser Gattung Wege. Entfernung der Umschattung. Wege in den Dörfern.

Druckfehler.

St. 169, S. 724. Sp. 2. S. 19. statt Ak.
lies Alt